



Statuten
des Vereins
Reitstall Uttiggut

Statuten des Vereins Reitstall Uttiggut

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Unter dem Namen „Reitstall Uttiggut“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uttigen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Der Verein bezweckt:

- die Förderung des Pferdesports
- die Ausbildung von Reiter und Pferd und die Betreuung von Junioren
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen
- die Pflege der Kameradschaft

II Mittel und Haftung

Artikel 3 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 4 Die Mitgliederbeiträge für Aktivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitglied kann jede Person oder Organisation werden, die ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Vereinszwecks haben.

Artikel 8 Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Junioren
- c) Gönner

Artikel 9 Aktivmitglieder kümmern sich um den Zweck des Vereins und haben Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
Als Junioren gelten Mitglieder nach zurückgelegtem 10. Altersjahr bis zum vollendeten 18. Altersjahr; massgebend ist der Jahrgang. Sie sind vom

Statuten des Vereins Reitstall Uttiggut

Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder und Junioren leisten bei Vereinsanlässen Helferdienste.

Gönner sind Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 10 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Abgelehnte Aufnahmegesuche müssen nicht begründet werden.

Artikel 11 Die Mitgliedschaft erlischt
a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Artikel 12 Austritt und Ausschluss
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit schriftlicher Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis Ende des laufenden Vereinsjahres beitragspflichtig.

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Statuten verstösst oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV Organisation

Artikel 13 die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 14 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand, wenn er dies als notwendig erachtet, einberufen oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Statuten des Vereins Reitstall Uttiggut

Die Einladungen haben mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntmachung der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen; Einladungen per Email sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Artikel 15 Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes sowie der Revisorinnen/Revisoren
- g) Änderung der Statuten
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 16 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung des Vereins).

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (einfaches Mehr), sofern die Statuten nicht eine 2/3 Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Abstimmungen und die Wahlen an der Mitgliederversammlung erfolgen offen, wenn nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt und von der Versammlung beschlossen wird.

Artikel 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 – 9 Personen und setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Finanzen
- 1 – 5 Beisitzer

Statuten des Vereins Reitstall Uttiggut

Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl und Ämterkumulation sind möglich.

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 18 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- Vertretung des Vereins nach Aussen und Besorgung der Geschäfte
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 19 Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnet kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Artikel 20 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 2'000.- pro Vereinsjahr.

Artikel 21 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (Email) gültig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

Artikel 22 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie überprüfen die Buchführung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos (durch die Mitgliederversammlung) möglich.

V Statutenänderung und Auflösung; Gerichtsstand

Artikel 23 Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 24 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Statuten des Vereins Reitstall Uttiggut

Nehmen weniger als 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, jedoch 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Artikel 25 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung eines allfällig vorhandenen Vermögens bzw. des Liquidationserlöses.

Artikel 26 Gerichtsstand ist Thun.

VI Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2017 in Uttigen genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Verein Reitstall Uttiggut

Die Präsidentin



Ursula Gurtner

Sekretariat



Sabine von Steiger